

I.

52 C 301/24



Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 21.10.2025
durch den Richter am Amtsgericht Franke
für Recht erkannt:

unbedingten Klageauftrag oder einem Abraten wegen einer außergerichtlichen Tätigkeit hätte raten müssen. Nach Auffassung der Klägerin sei das vorgerichtliche Tätigwerden von Anfang an aussichtslos gewesen.

Die Klägerin beantragt,

1. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 762,49 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von 233,24 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Rechtsansicht, eine Pflichtverletzung sei nicht gegeben. Die vorgerichtliche Geltendmachung der Ansprüche sei nicht von vornherein aussichtslos gewesen. Dieser Terminus entstamme Regressprozessen gegen Anwälte, in denen diesen eine Aufklärungsnachlässigkeit über die materiell-rechtlichen Erfolgsaussichten vorgeworfen wird. Hierbei sei eine „Aussichtslosigkeit“ nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur dann anzunehmen, wenn die in Streit stehende Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt sei. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei bereits in vergleichbaren Fällen im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal Entscheidungen ergangen. Diese Verfahren seien zu Gunsten der Fahrzeugkäufer entschieden worden. In diesem Fällen hätten die Gericht Ansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung aus § 826 BGB bejaht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitig ausgetauschten Schriftsätze sowie den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige (I.) Klage ist begründet (II.).

I.

1. Das Amtsgericht Düsseldorf ist gemäß den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig. Denn die nach § 23 Nr. 1 ZPO maßgebliche Streitwertgrenze von 5.000,00 Euro wird nicht überschritten.

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Vorschrift ist nach § 7 Abs. 2 PartGG entsprechend anzuwenden. Die Beklagte hat ihren Sitz in Düsseldorf.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Zahlungsanspruch aus übergegangenen Schadensersatzansprüchen des Versicherungsnehmers aus gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG.

Denn es fehlt Jedenfalls an der Kausalität zwischen der behaupteten Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden für einen Anspruch nach § 280 Abs. 1 BGB.

Eine fehlerhafte oder unzureichende Pflichtverletzung der Beklagten - etwa in einer gänzlich ausgebliebenen oder unzureichenden Beratung über die tatsächlichen Erfolgsaussichten einer vorgerichtlichen Aufforderung des Herstellers - unterstellt, kommt es darauf an, wie sich der Mandant, der Versicherungsnehmer, im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Grundsätzlich hat die Klägerin als Anspruchstellerin die haftungsausfüllende Kausalität nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen.

Zugunsten der Anspruchstellerin ist jedoch zu vermuten, der Mandant wäre bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des Rechtsanwalts gefolgt, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Eine solche

Vermutung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte, sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich geborgen hätten. Greift die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens ein, so liegt hierin keine Beweislastumkehr, sondern ein Anscheinsbeweis, der durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet werden kann, die für ein atypisches Verhalten des Mandanten im Falle pflichtgemäßer Beratung sprechen (st. Rspr des BGH, u.a. BGH, NJW 2014, 2795). Für die Frage, ob der Anscheinsbeweis greift, gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Folgendes:

Bestanden im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere in vergleichbarer Weise erfolgversprechende Handlungsmöglichkeiten oder war das Ausmaß der zu erteilenden Risikohinweise gering, kommt die Annahme des Anscheinsbeweises in der Regel nicht in Betracht. Anders liegt der Fall, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung derart risikobehaftet war, dass der pflichtgemäß handelnde Rechtsanwalt von dieser abzuraten hätte. Es muss auch einbezogen werden, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen (vgl. BGH, NJW 2021, 3324, Rn. 38 m.w.N.).

Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des

Annahme führen würde, dass trotz der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung der Mandant die außergerichtliche Aufforderung nicht in Auftrag gegeben hätte, hat die Klägerin weder hinreichend dargelegt, noch ist eine solche für den maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung erkennbar. Dass die Rechtsverfolgung des Versicherungsnehmers bereits aus rechtlichen Gesichtspunkten aussichtslos war, da die streitgegenständlichen Fragen bereits höchstrichterlich entschieden waren, behauptet die Klägerin selbst nicht.

Im Übrigen behauptet die Klägerin pauschal, dass der Beklagten aus einer Vielzahl an Verfahren bereits bekannt gewesen sei, dass die Daimler AG bisher noch nie auf ein solches Schreiben mit einer Zahlung oder einem Vergleich geantwortet habe. Diese Behauptung stützt sich auf eine ex post Betrachtung. Auch der Umstand, dass es sich bei dem Rechtsschutzfall um das sog. „Daimler Thermofenster“ gehandelt habe, führt nicht zu der Annahme der objektiven Aussichtslosigkeit. Im Gegenteil verweist die Beklagte in der Klageerwiderung auf mehrere gerichtliche Entscheidungen, die zu Gunsten der Fahrzeugkunden ergangen sind. Die Beklagte führt hierzu aus, dass zum Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 17. Dezember 2020, Rs. C-693/18) kurz bevor gestanden habe. Mit dem Urteil habe – nach dem Sachvortrag der Beklagten – der EuGH die rechtlichen „Hürden“ für die Annahme einer „unzulässigen“ Abschaltvorrichtung deutlich herabgesetzt und u.a. das Thermofenster für unzulässig erklärt hat. Ebenso entschied in der unmittelbaren Folge der BGH (Beschluss vom 19. Januar 2021, Az.: VI ZR 433/19), dass das dortige Berufungsgericht das rechtliche Gehör des Klägers eben wegen des behaupteten Daimler-Thermofensters verletzt und die Anforderungen an einen substantziellen Vortrag überspannt hatte. Diese Entscheidungen waren bereits Mitte 2020 bereits angekündigt, sodass die Beklagte erwarten durfte, dass ein positiver Verlauf beider Parallelstreitigkeiten die Daimler AG zu einem außergerichtlichen Einlenken bewegen könnten. Zudem hatte wenige Tage zuvor das OLG Köln (Urteil vom 5. November 2020, Az.: 7 U 35/20) die Daimler AG erstmals nach § 826 BGB verurteilt. Die genannten Entscheidungen hätten aus Sicht der Beklagten eine klägerfreundliche Tendenz in der gerichtlichen Bewertung bestärkt, auf deren Grundlage es zunehmend wahrscheinlich erschien, dass sich die Daimler AG auch einer außergerichtlichen, konsensualen Lösung nicht gänzlich verschließen würde.

Schließlich führt auch die Annahme nur geringer Erfolgsaussichten der

außergerichtlichen Aufforderung, eine unterbliebene bzw. nicht erfolgte Pflichtverletzung der Beklagten unterstellt, zu keinem anderen Ergebnis. Der Anscheinsbeweis für ein Absehen der vorgerichtlichen Aufforderung greift hier nicht.

Denn insoweit ist nach den obigen Ausführungen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zu berücksichtigen. Auf die Deckungsanfrage der Beklagten ist die Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit am 05.01.2021 erteilt worden. Selbst wenn die außergerichtliche Aufforderung gegenüber dem Fahrzeughersteller nur geringe Aussicht auf Erfolg hatte, greift aufgrund der Deckungszusage nicht der Anschein dafür, dass der Mandant bei ordnungsgemäßer Beratung vor Beauftragung insoweit abgesehen hätte. Denn es ist nicht erkennbar, dass ein vernünftig urteilender Mandant sodann auf jeden Fall nicht außergerichtlich vorgegangen wäre. Gerade wenn die Kosten für eine Rechtsverfolgung durch die Deckungszusage gedeckt sind, wird ein Mandant erst einmal den außergerichtlichen Weg wählen um zu versuchen, auch nur geringe Erfolgchancen zu realisieren.

Dies gilt hier umso mehr, als dass nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten [REDACTED]

[REDACTED] Wird ein Mandant also ordnungsgemäß beraten, dass eine außergerichtliche Aufforderung nur geringe Aussicht auf Erfolg hat und ist gleichzeitig davon auszugehen, dass die Rechtsschutzversicherung die gerichtliche Geltendmachung von der vorherigen außergerichtlichen Tätigkeit abhängig machen wird, dann wird der vernünftig urteilende Mandant gerade zunächst die außergerichtliche Tätigkeit in Auftrag geben, für die er die Deckungszusage erhalten hat. Dass der Anspruch des Versicherungsnehmers von vornherein aussichtslos war, hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt.

2.

Mangels Hauptforderung hat die Klägerseite keinen Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie Zahlung der geltend gemachten Verzugszinsen.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs1. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf bis zu 1.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR

übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Franke

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am: 25.11.2025

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Düsseldorf, den
26.11.2025, Delschen (Justizsekretärin)

Keen Law Rechtsanwälte